



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

April 2008

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2008 –

Bedeutungen des Begriffs der Erwerbsfähigkeit im SGB VI und ihre Auswirkungen auf die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

von Dr. Alexander Gagel

Es ist immer noch nicht überall Standard geworden, was das BSG nunmehr über viele Jahre zu den Voraussetzungen und Zielen von Leistungen zur Teilhabe nach §§ 9ff. SGB VI entschieden hat. Stärkere Beachtung verdienen insbesondere die **Entscheidungen**, die den **Begriff der „Erwerbsfähigkeit“** im Sinne der §§ 9ff. SGB VI definieren (BSG, Urt. v. 14.3.1979 - 1 RA 43/78 - SozR 2200 § 1237a Nr. 6; Urt. v. 20.3.2006 - B 13 RJ 57/05 R - SozR4-2600 § 10 Nr. 1; Urt. v. 17.10.2007 - B 5 R 36/06 R - ; Urt. v. 17.10.2006 - B 5 RJ 15/05 R - SozR4-2600 § 10 Nr. 2). Ein Grund der Schwierigkeiten liegt dabei in der unglücklichen Situation, dass die „Erwerbsfähigkeit“, deren Gefährdung Leistungen zur Teilhabe auslösen kann (u.a. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), **anders definiert** werden muss als die „Erwerbsfähigkeit“ die Ziel der Leistungen zur Teilhabe ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI; dazu u.a. BSG, Urt. v. 17.10.2006 - B 5 RJ 15/05 R - a.a.O. Rz 32) und diese Begriffe sich zudem nicht mit dem Rentenrecht decken.

Wir nehmen den im Diskussionsbeitrag A-2/2008 besprochenen Fall, der die Verweigerung einer Leistung wegen des Lebensalters problematisiert, zum Anlass, über die dort behandelten Probleme hinaus noch einmal auf den Begriff der „Erwerbsfähigkeit“ in § 10 SGB VI einzugehen und auch die **neueren Urteile** hierzu herauszustellen.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Thesen

1. Der Begriff Erwerbsfähigkeit in § 9 SGB VI orientiert sich an der zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeit unabhängig davon, ob es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt.
2. Die Rehabilitationsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) ist nicht in Bezug auf die bisherige Erwerbsfähigkeit oder auf einzelne Maßnahmen zu prüfen; maßgeblich ist das persönliche Potential des Versicherten.
3. Das Rehabilitationsziel (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) ist nicht nur die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Ausübung der früheren Tätigkeit. Wenn es für die Wiedereingliederung erfolversprechender ist, kommt auch die Förderung einer anderen, u.U. einer höher qualifizierten Tätigkeit in Betracht.
4. In einer ersten Ebene sind Kenntnisse und Fähigkeiten so weit zu fördern, dass eine Tätigkeit ausgeübt werden kann, die gute Chancen für eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erwarten lässt.
5. Dabei sind u.a. bisheriger Beruf sowie Eignung und Neigung des Versicherten zu berücksichtigen.
6. Nachdem dies geschehen ist, ist - soweit erforderlich - die Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumenten, z.B. Lohnkostenzuschüssen zu fördern.

II. Beispielfälle aus der Rechtsprechung

1. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.7.2007 - L 10 R 5397/06:

(vgl. Diskussionsbeitrag A 2-2008)

Der Kläger (geb. 1960), **gelernter Schlosser** hatte zuletzt als Fräser gearbeitet, seine Arbeitsstelle aber aus gesundheitlichen Gründen verloren. Am 10.8.2004 stellte er bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger einen **Antrag auf eine Umschulung** zum Techniker oder technischem Zeichner im Hinblick auf die bei ihm vorliegenden Behinderungen im orthopädischen Bereich, die zur Folge haben, dass er als Schlosser oder Fräser nicht mehr arbeiten kann. Der Rentenversicherungsträger lehnte die Umschulung wegen negativer Beschäftigungsprognose und Lebensalters des Versicherten ab und bot Eingliederungszuschüsse und Lohnkostenübernahme für eine zweimonatige Probebeschäftigung an.

2. BSG, Urt. v. 17.10.2006 – B 5 R 36/06 R -:

Der Kläger (geb. 1969) ist gelernter Tischler; er war in den letzten Jahren als Gebäudereiniger tätig. Im September erlitt er einen Arbeitsunfall und kann seitdem nicht mehr als Gebäudereiniger arbeiten. Der Rentenversicherungsträger lehnte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der Begründung ab, dass der Antragsteller auf zumutbare Beschäftigungen des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden könne.

3. BSG, Urt. v. 17.10.2006 – B 5 RJ 15/05 R –, SozR4-2600 § 10 Nr. 2:

Die Klägerin (geb. 1964) war in den letzten Jahren überwiegend als Taxifahrerin und zuletzt einige Monate als Altenpflegerin tätig. Einen Beruf hat sie nicht erlernt. Sie kann nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten mit weiteren Einschränkungen verrichten. In den zuletzt ausgeübten Tätigkeiten ist sie nicht mehr einsetzbar. Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde unter Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abgelehnt.

III. Maßgebliche Kriterien der Entscheidung über einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der ges. Rentenversicherung

1. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs auf Teilhabeleistungen

Der Rentenversicherungsträger erbringt gem. **§ 9 SGB VI** Leistungen u.a. um Einschränkungen der **Erwerbsfähigkeit** des Versicherten entgegen zu wirken, damit ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder ihn möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben einzugliedern. Die Erwerbsfähigkeit, um deren Wiederherstellung es hier geht, ist in erster Linie die **Fähigkeit, die bisher ausgeübte Tätigkeit weiter auszuüben** oder jedenfalls den typischen Anforderungen der bisherigen Tätigkeiten gewachsen zu sein. Eine **Verweisbarkeit** auf andere Berufe oder Tätigkeiten ist für das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit i.S. des Rehabilitationsrechts **nicht von Bedeutung** (BSG, Urt. v. 29.3.2006 – B 13 RJ 37/05 R – SozR4-2600 § 10 Nr. 1; BSG, Urt. v. 17.10.2006 – B 5 RJ 15/05 R – SozR4-2600 § 10 Nr. 2; BSG, Urt. v. 17.10.2006 - B 5 R 36/06 R -; dazu Diskussionsbeiträge A 4-2006 und A 6-2006 in diesem Forum). Der Versicherte wird durch den **Verlust seiner bisherigen beruflichen Basis** vor die Schwierigkeit gestellt, **im Erwerbsleben neu Fuß zu fassen**. Dabei soll ihm der Rentenversicherungsträger in dem Umfang helfen, der erforderlich ist, um seine **Eingliederung dauerhaft** zu sichern und einen beruflichen Abstieg zu vermeiden.

2. Erwerbsfähigkeit als Ziel

Im Gegensatz dazu ist das **Rehabilitationsziel nicht allein** auf die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Ausübung der **bisherigen Tätigkeit** beschränkt. Es kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, die vergleichbare oder bessere Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt bieten (BSG, Urt. v. 14.3.1979 – 1 RA 43/78 -, BSGE 48,74, 76; BSG, Urt. v. 20.3.2006 – B 13 RJ 57/05 R –. SozR4-2600 § 10 Nr. 1). Es kommen auch Höherqualifizierungen in Betracht, wenn darin die beste Chance der Eingliederung liegt. Tätigkeiten mit geringerer Qualifikation dürfen nicht ohne Not angesteuert werden.

3. Zwei Ebenen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die **Rehabilitationsaufgabe** erschöpft sich dabei nicht in der Erbringung von Leistungen, die abstrakt die Erwerbsfähigkeit verbessern; sie **endet erst, wenn** der Versicherte wieder in das Arbeitsleben eingegliedert ist, d.h. einen **Arbeitsplatz gefunden** hat (BSG, Urt. v 16.06.1994 – 13 RJ 79/39 – SozR3-2200 § 1237a Nr. 3).

Daraus ergeben sich für den Gang der Rehabilitation **zwei Ebenen**. Die erste ist das Bemühen um **Verbesserung der Fähigkeiten** und Qualifikationen, damit der Versicherte seine bisherige oder eine andere angemessene Tätigkeit ausüben kann. Die zweite Ebene umfasst - nach Abschluss der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit - die **Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt** u.U. gestützt durch Einarbeitungszuschüsse oder ähnliche Maßnahmen.

4. Rehabilitationsfähigkeit

Nach **§ 10 Abs. 1 SGB VI** ist außerdem Voraussetzung, dass der Versicherte **rehabilitationsfähig** ist. Dabei kommt es nicht auf die Erfolgsaussicht konkreter Maßnahmen an, sondern auf das **im Versicherten angelegte Potenzial** zur Wiedereingliederung. Es ist unabhängig von konkreten Maßnahmen zu beurteilen, ob der Versicherte rehabilitationsfähig ist (BSG, Urt. v. 17.10.2006 a.a.O.). Dabei ist dem oben dargelegten Rehabilitationsziel entsprechend, die Aussicht auf Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nicht allein an der bisherigen Tätigkeit zu messen; es sind auch Tätigkeiten einzubeziehen, durch die eine vergleichbare oder bessere Erwerbsfähigkeit erreicht werden kann.

5. Auswahl der Maßnahme

Ist die Rehabilitationsfähigkeit im dargelegten Sinne gegeben, hat der Träger gem. **§ 13 Abs. 1 SGB VI** nach pflichtgemäßem **Ermessen** die erforderlichen **Maßnahmen** nach Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung sowie die Auswahl der Rehabilitationseinrichtung unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung sowie Erfolgsaussicht unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **festzusetzen**.

6. Maßgeblicher Arbeitsmarkt

Bei der dabei anzustellenden **Erfolgsprognose** kommt es **allein auf den deutschen Arbeitsmarkt** an. Weder ist dem Versicherten zumutbar Deutschland wegen besserer Arbeitsmöglichkeiten im Herkunftsland oder in einem Land der Europäischen Union zu verlassen, noch ist die Förderung davon abhängig, welche Pläne zum zukünftigen Aufenthaltsort bestehen. Es geht bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben lediglich darum die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, wobei der deutsche Arbeitsmarkt zugrunde zu legen ist.

IV. Analyse der Wiedereingliederungsangebote von Seiten der Rentenversicherungsträger in den Beispielfällen

1. Eingliederungszuschüsse oder die Lohnkostenübernahme für Probebeschäftigungen (Fall 1)

Diese Leistungen sind nicht geeignet, verlorene Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen. Sie kommen regelmäßig **nur als ergänzende Leistung zur Sicherung eines Arbeitsplatzes** in Betracht.

Als einziges Angebot sind sie nur hinnehmbar, wenn sie ausreichen den Versicherten in eine Tätigkeit einzugliedern, die der derzeitigen Tätigkeit vergleichbare und dauerhafte Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt bietet, oder wenn durch medizinische oder berufsfördernde Maßnahmen die Möglichkeiten ausgeschöpft sind, eine möglichst gleichwertige Qualifikation zu erreichen.

Ausnahmsweise sind **Eingliederungszuschüsse für eine Teilzeitarbeit** gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VI dann im Vordergrund zu sehen, wenn der Versicherte teilweise erwerbsgemindert, also allenfalls für leichte Teilzeitarbeit einsatzfähig ist, und eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nicht zu erwarten ist (Niesel in KassKomm § 10 SGB VI Rz. 12).

2. Ausbildungen oder Schulungen von bis zu sechs Monaten (Fall 1)

Solche niedrigschwelligen Angebote wären nur dann sachgerecht, wenn sie geeignet sind, unter Berücksichtigung des beim Kläger vorhandenen Vorwissens ihm eine einem Metallfacharbeiter vergleichbare Erwerbschance zu vermitteln. Dafür fehlen im konkreten Fall aber nähere Feststellungen und Begründungen.

V. Analyse der Gründe für eine Ablehnung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den Beispielfällen

1. Ablehnung einer zweijährigen Umschulung (Fall 1) wegen negativer Beschäftigungsprognose und Lebensalters des Versicherten

Das LSG hat die Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsakts darauf gestützt, dass die angeblich fehlende Erfolgsaussicht unzureichend begründet worden sei. Die **Beschäftigungsprognose** durfte nicht nur von dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt ausgehen, sondern musste Tendenzen und Leistungen zur **Förderung der Vermittlung einbeziehen**. Neuerdings gibt es neben allgemeinen Förderungsmaßnahmen eine Reihe von Maßnahmen speziell für ältere Arbeitnehmer (siehe u.a. Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer v. 19.04.2007, BGBl I, 538).

Auch das **Verhältnis von Mitteleinsatz und erreichter Erwerbsfähigkeit** sprach im entschiedenen Fall nicht generell gegen den Antrag des Klägers. Einem Versicherten, der **noch fast 20 Berufsjahre** vor sich hat kann eine Förderung nicht unter Hinweis auf zu

hohes Alter versagt werden. Hierzu ist auch auf **§ 19 a SGB IV** (eingefügt durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - **AGG** - v. 14.8.2006 - BGBl I, 1897) hinzuweisen. Ergänzend wird auf den **Diskussionsbeitrag A-2/2008** verwiesen, der sich der Versagung von Leistungen wegen des Lebensalters ausführlicher widmet.

2. Verweis auf den Arbeitsmarkt (Fälle 2 und 3)

In diesen Fällen lag der entscheidende Fehler des Rentenversicherungsträgers darin, dass er offenbar die Erwerbsfähigkeit im Sinne des Rentenrechts (§ 43 SGB VI) mit der Erwerbsfähigkeit in den §§ 9ff. SGB VI gleichgesetzt hat. Das ist aber fehlerhaft. Die **Verweisung auf den Arbeitsmarkt enthält keinerlei Hilfe** zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie **verfehlt vollständig das Ziel**, die durch den Verlust der letzten Tätigkeit aufgetretenen Eingliederungsschwierigkeiten zu überwinden und sie verfehlt das Ziel einer möglichst dauerhaften Eingliederung, die auch Eignung, Neigung und bisherigem Beruf Rechnung trägt.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.</p>
--